



Friedhofsordnung

vom 28.11.1993, mit Änderung vom 05.12.2009, geändert am 14.04.2015

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck Seite 2

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten Seite 2
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof Seite 2/3
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Seite 3

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines Seite 4
§ 6 Säрге und Urnen Seite 4
§ 7 Grababdeckplatten Seite 5
§ 8 Ausheben der Gräber Seite 5
§ 9 Ruhezeit Seite 5
§ 10 Umbettungen Seite 5/6

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines Seite 6
§ 12 Reihengräber Seite 6/7
§ 13 Wahlgräber Seite 7/8

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Seite 8/9
§ 15 Genehmigungserfordernis zur Grabmalerrichtung Seite 9/10
§ 16 Standsicherheit Seite 10
§ 17 Unterhaltung Seite 11
§ 18 Entfernung Seite 11
§ 19 Allgemeines Seite 11/12
§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege Seite 12

VI. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 21 Benutzung der Aussegnungshalle Seite 13

VII. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte	Seite 14
§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht	Seite 14
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	Seite 14/15
§ 25 Gebühren	Seite 15
§ 26 Inkrafttreten	Seite 15

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.04.2015 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Gemeinde kann die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Gewerbetreibenden (Dienstleistungserbringer), welche ihre Tätigkeit bei der Gemeinde angemeldet haben,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Gewerbetreibenden erhalten eine gegengezeichnete Kopie der eingereichten Anmeldung über die gewerblichen Tätigkeiten, diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird stets widerruflich erteilt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragte haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für alle bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabstätten gelten die Bestimmungen des vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 6

Särge und Urnen

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Die Särge müssen gut abgedichtet sein. Der Sargboden ist mit einer Schicht gut aufsaugenden Stoffen (Hobelspänen, Sägemehl oder Torfmull) zu bedecken. Für den Anstrich dürfen nur Lacke verwendet werden, die sofort trocknen.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:

Urnenwahl-Gemeinschaftsbaum
Urnenwahl-Gemeinschaftsanlage

§ 7

Grababdeckplatten

Die Versiegelung der Grabstätten durch Grababdeckplatten, Grabeinfassungen oder ähnlichem ist wegen der Durchlüftung des Bodens, bei Sargbestattungen, nicht zulässig.

§ 8

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt grundsätzlich 20 Jahre, bei Aschen 15 Jahre und bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind ebenfalls 15 Jahre.

Bei einer Zubettung in einem Wahl-Tiefengrab, Urnenwahlgrab und einem Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab errechnet sich die Ruhezeit ab der 2. Bestattung.

§ 10

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 3 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnenwahlgräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist für Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab nicht möglich. Bei Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist eine Verlängerung mehrmals um 5 Jahre möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In Reihengräbern wird nur ein Verstorbener bestattet.

§ 13

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Bei mehrstelligen Wahl-Tiefengräbern ist die Lage der Grabstätte innerhalb des dafür vorgesehenen Grabfeldes und der zugrunde liegenden Planung frei wählbar.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist möglich.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen;
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber
- d) Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber.

Wahlgräber können bei Erdbestattungen ein- oder mehrstellig, sowie Einfach- oder Tiefengräber sein.

Das Nutzungsrecht muss jeweils einheitlich für alle Grabstellen erworben oder verlängert werden. In einem Wahl-Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Sarg-Bestattungen bzw. Urnen-Beisetzungen übereinander zulässig. In einem mehrstelligen Wahl-Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Sarg-Bestattungen bzw. Urnen-Beisetzungen übereinander und zwei Sarg-Bestattungen bzw. Urnen-Beisetzungen nebeneinander zulässig.

In Urnenwahlgräbern können zwei Urnen, in Urnenwahl-Gemeinschaftsgräbern ebenfalls zwei Urnen und in Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräbern eine Urne beigesetzt werden. Bei Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräbern ist der Erwerb von mehreren Grabstellen möglich.

(4) Nutzungsrechte an mehrstelligen Wahl-Tiefengräbern und an Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräbern werden auf Antrag, unabhängig von einem Sterbefall, für bis zu 5 Jahren an Privatpersonen eingeräumt; diese können mehrmals bis zum Eintritt des Sterbefalls um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Bei Vorliegen eines Sterbefalls auf Antrag wird das Nutzungsrecht für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist des Verstorbenen eingeräumt.

Bei einstelligen Wahl-Tiefengräbern, Urnenwahlgräbern und Urnenwahl-Gemeinschaftsgräbern werden die Nutzungsrechte bei Vorliegen eines Sterbefalls auf Antrag für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist des Verstorbenen eingeräumt.

(5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei einstelligen Wahl-Tiefengräbern, Urnenwahlgräbern, Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräbern und Urnenwahl-Gemeinschaftsgräbern einmalig im letzten Ruhejahr vor Ablauf der Nutzungsfrist des Erstverstorbenen möglich. Das Nutzungsrecht kann dann einmalig um 5 Jahre nacherworben werden.

Bei mehrstelligen Wahl-Tiefengräbern ist die Verlängerung um weitere 5 Jahre mehrmals möglich. Im Falle der Nachbelegung ist der Nacherwerb des Nutzungsrechts wieder auf Dauer der gesetzlichen Ruhefrist des Zugebetteten erforderlich. Nach der maximalen Belegung mit vier Verstorbenen ist keine weitere Zubettung mehr möglich. Ebenfalls entfällt die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung.

(6) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Überlassung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Überlassung ist zu gestatten, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(7) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit nicht bruchsicherem Glas.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen. Sonstige Grabausstattungen sind alle Gegenstände, außer dem Grabmal und der Bepflanzung, die auf dem Grab auf Dauer angebracht werden.

(3) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen je Grabstelle nicht überschritten werden:

a) Stehende Grabmale

Erd-Einzelgräber:	Höhe: 100 cm, Breite: 80 cm
Erd-Kindergräber:	Höhe: 70 cm, Breite: 60 cm
Erd-Wahlgräber doppeltief: Grabstelle	Höhe: 100 cm, Breite: 80 cm je Grabstelle
Erd-Wahlgräber zweistellig/doppeltief:	Höhe: 140cm, Breite: 90 cm je Grabstelle
Urnen-Wahlgräber:	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm je Grabstelle

Die Stärke von Steingrabmalen muss mindestens 12 cm betragen.

b) Liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,40 m je Grabstelle zulässig.

Bei folgenden Grabarten erfolgt die komplette Grabgestaltung ausschließlich durch die Gemeinde:

Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab
Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab

Bei zuvor genannten Grabarten sind weder das Anbringen von Grabmalen und Grabausstattungen noch das Anlegen von Pflanzbeeten zugelassen.

(4) Beim Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab ist der liegende Grabstein in den Friedhofsgebühren enthalten. Die Beschriftung des Grabsteins ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Es können Schriften aus Bronzeguss, Aluminium und Edelstahl sowie Ornamente auf dem Grabstein angebracht werden.

§ 15

Genehmigungserfordernis zur Grabmalerrichtung

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind nach der Bestattung oder Beisetzung als provisorische Grabmale Holztafeln bis zu einer Größe von 50 mal 25 und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,20 cm und einer Breite von 60 cm zulässig.

(2) Der Antrag zur Errichtung von Grabmalanlagen erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal/Fassung Juli 2012) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells verlangt werden. Zusammen mit dem Antrag ist ein statischer Nachweis für die Standsicherheit der Grabmalanlage einzureichen. Antragsunterlagen sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich.

(3) Im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Bestattungsgebührenordnung erhoben, welche bei stehenden Grabmalen auch die Gebühr für die jährliche Standsicherheitsprüfung enthält.

§ 16

Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind durch fachkundige Firmen zu setzen. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch eine sachkundige Person durchzuführen.

(3) Fachlich geeignet i.S.v. § 16 Abs. 1 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(4) Die Friedhofsverwaltung führt jährlich nach der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung an Grabmalen entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal/Fassung Juli 2012) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) durch.

§ 17

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

§ 19

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Büsche dürfen auf den Grabstätten nicht gepflanzt werden. Dies gilt für alle Bäume und Büsche, die üblicherweise eine Höhe von mehr als 1,5 m erreichen. Hierzu zählen Nadel- und Laubbäume aller Art, Thuja usw.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zubringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde geräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Zwangsmaßnahmen werden auf der Grundlage des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt.

(4) Blumen, Kränze, Schalen etc., die außerhalb der Grabbeete abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablageflächen zur Verfügung:

Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber	⇒	zwischen Baumstamm und Namenstafel
Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber	⇒	in Staudenpflanzung um liegenden Grabstein

Verwelkte Blumengebinde können bei diesen Gemeinschaftsgräbern auch von anderen Grabnutzern und von mit der Pflege der Friedhofsanlagen beauftragten Personen abgeräumt werden.

VI. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 21

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen stellt die Aussegnungshalle mit Aufbahrungsräumen von Verstorbenen und für die Trauerfeierlichkeiten bis zur Beisetzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) In jedem Aufbahrungsraum darf nur eine verstorbene Person aufgebahrt werden, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(3) Verstorbene, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, sowie stark verwesene oder entstellte Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Aussegnungshalle zu bringen. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, u.U. im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig. Die besonderen Anordnungen der Gesundheitsbehörden für die Aufbewahrung von Leichen sind zu befolgen.

(4) Bei der Aufbahrung des Verstorbenen in der Aussegnungshalle sind die Wünsche der Angehörigen möglichst zu berücksichtigen. Das Ausschmücken der Aussegnungshalle ist gestattet, soweit es der Würde des Ortes entspricht.

(5) Besuche in der Aussegnungshalle von Seiten der Angehörigen und Freunde sind in der Regel nur während der Tageszeit erlaubt.

(6) Länger als drei Tage soll eine verstorbene Person nicht im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Bei starker Verwesung kann die Friedhofsverwaltung eine Abkürzung der Aufbahrungsfrist anordnen.

(7) Die Säрге sind unmittelbar vor der Bestattung zu schließen, soweit nicht ein früherer Verschluss notwendig war.

(8) Die Bestattung der in der Aussegnungshalle verwahrten Verstorbenen hat von dort aus zu erfolgen. Eine Rückführung zum Trauerhaus ist nicht gestattet.

Die Trauerfeiern für die Erdbestattungen und für die Urnenbeisetzungen in Neckartenzlingen finden grundsätzlich in der Aussegnungshalle statt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

VII. Schlußvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder eines mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anmeldung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung entfernt (§ 18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17).

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung der Gemeinde Neckartenzlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt 01.07.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die ab 28.11.1993 geltende Friedhofsordnung und die ab 05.12.2009 geltende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt!
Neckartenzlingen, den 15.04.2015

gez.

Herbert Krüger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird auch § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.